

Jugendordnung



1. Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde Asbach ist die Jugendgruppe der Freiw. Feuerwehr in der Verbandsgemeinde Asbach. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren; sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Freiw. Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3 Als unmittelbares Glied der Freiw. Feuerwehr untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Freiw. Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- 1.4 Der Jugendfeuerwehrwart sowie sein Stellvertreter müssen aktive Feuerwehrangehörige sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt sowie einen Jugendgruppenlehrgang besucht haben. Er ist Mitglied des Vorstandes der Freiw. Feuerwehr.

2. Aufgabe und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiw. Feuerwehr mit Schulung, Ausbildung und Einsatz.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuß im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiw. Feuerwehr (9.5.2).
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
 - 4.1.3 die Organe zu wählen.

- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
- 4.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
- 5.1.1 Verweis unter vier Augen,
 - 5.1.2 Verweis vor der Jugendfeuerwehr und
 - 5.1.3 Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr
- 5.2 Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuß vom Jugendgruppenleiter erteilt; der Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluß des Jugendausschusses vom Leiter der Freiw. Feuerwehr ausgesprochen (9.5.2, 9.5.3).
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der Freiw. Feuerwehr eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde Asbach erlischt

- 6.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes (16.3)
- 6.2 durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten,
- 6.3 auf Wunsch des Mitglieds,
- 6.4 durch Ausschluß (5.2, 5.3)

7. Organe

Organe der Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde Asbach sind

- 7.1 die Mitgliederversammlung (8.0)
- 7.2 der Jugendausschuß (9.0)
- 7.3 der Jugendgruppenleiter (9.2.1, 10.0)

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich vom Jugendgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiw. Feuerwehr mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendgruppenleiter geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Jugendfeuerwehrwart hat beratende Stimme.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- 8.4.1 Wahl des Jugendgruppenleiters, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer (9.3, 9.4)
 - 8.4.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr

- 8.4.3 Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes (9.5.4, 12.3)
- 8.4.4 Entlastung des Kassenwartes, des Jugendausschusses und des Jugendgruppenleiters
- 8.4.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge (12.2)
- 8.4.6 Verabschiedung des Dienstplanes (9.5.5, 14.4)
- 8.4.7 Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.

8.5 Einmal jährlich sollte außer der Mitgliederversammlung ein Eltern- bzw. Informationsabend stattfinden.

9. Der Jugendausschuß

- 9.1 Der Jugendausschuß wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird vom Jugendgruppenleiter nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, einberufen.
- 9.2 Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus (7.2)
- 9.2.1 dem Jugendgruppenleiter (7.3, 10.0)
 - 9.2.2 dem stellvertretenden Jugendgruppenleiter (10.0)
 - 9.2.3 dem Schriftwart
 - 9.2.4 dem Kassenwart
 - 9.2.5 dem Jugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter (kraft Amtes)
- 9.3 Der Jugendgruppenleiter wird im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- 9.4 Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.5 Der Jugendausschuß hat folgende Aufgaben:
- 9.5.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 9.5.2 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiw. Feuerwehr (3.2, 5.2)
 - 9.5.3 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen (5.1, 5.2)
 - 9.5.4 Aufstellung des Jahresberichtes und Kassenberichtes (8.4.3)
 - 9.5.5 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiw. Feuerwehr (8.4.6, 14.4)

10. Der Jugendgruppenleiter

Der Jugendgruppenleiter, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe (7.3, 9.2).

11. Schriftgut

- 11.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftwartes. (9.2.3)
Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich. (1.3)
- 11.2 Das Mitgliederverzeichnis muß außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiw. Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten.
Für die Weiterleitung ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich. (1.3)
- 11.3 Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufnehmen.

12. Kassenwesen

- 12.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sowie Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält.
Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart. (9.2.4)

12.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest; sie beschließt auch über die Verwendung der Geldmittel. (8.4.5)

12.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht. (8.4.3, 9.5.4)

13. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

13.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr muß mindestens Gruppenstärke betragen.

13.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienste entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt.
Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

14. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

14.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

14.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt frühestens vom 15. Lebensjahr an und erst nach abgeschlossener feuerwehrtechnischer Ausbildung. Der Einsatz darf sich nur auf die rückwärtigen Dienste (außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereiches) erstrecken und muß stets im Zusammenwirken mit erfahrenen aktiven Feuerwehrmännern erfolgen.

14.3 Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlagern und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.

14.4 Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendausschuß in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart ein Dienstplan erarbeitet. Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr zu genehmigen. (8.4.6, 9.5.5)

15. Soziale Sicherung

15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Feuerwehr – Unfallkasse (Gemeindeunfallversicherungsverband Andernach) versichert.

15.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.

15.3 Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr.

16. Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

16.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Haben sie länger als ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört, kann die Probezeit bei der Freiw. Feuerwehr entfallen.

16.2 In den aktiven Feuerwehrdienst übernommene Mitglieder können auf eigenen Wunsch weiterhin Mitglied der Jugendfeuerwehr sein.

16.3 Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde Asbach, die vom Leiter der

Freiwilligen Feuerwehr unterschrieben wird. Die Feuerwehr des künftigen Wohnsitzes wird vom Zuzug des Mitgliedes unterrichtet. (6.1)

17. Schlußbestimmungen

17.1 Diese Jugendordnung wurde am 29.05.1994 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

17.2 Diese Jugendordnung wurde am 29.05.1994 vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr bestätigt.